

## **20. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 28.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

#### **§ 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

*Remagen, den 29.11.2016  
gez. Herbert Georgi, Bürgermeister*

## Anlage

### zur Friedhofsgebührensatzung

- I. **REIHENGRABSTÄTTEN** mit einer Ruhezeit von 20 Jahren
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- |     |                       |          |
|-----|-----------------------|----------|
| 1.1 | bis zum 5. Lebensjahr | 204,00 € |
| 1.2 | ab dem 5. Lebensjahr  | 597,00 € |
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte/Urnenstele an Berechtigte nach Nr. 1
- |  |  |          |          |
|--|--|----------|----------|
|  |  | 512,00 € | 563,00 € |
|--|--|----------|----------|
3. Zuschlag für die Überlassung einer Rasengrabstätte in einem Rasengrabfeld in Höhe von 50 % der jeweiligen Gebühr nach Nr. 1 und Nr. 2
- II. **WAHLGRABSTÄTTEN**
1. Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A
- |      |                                      |            |            |
|------|--------------------------------------|------------|------------|
| 1.1. | Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe |            |            |
| 1.11 | mit Fundament                        | 1.750,00 € |            |
| 1.12 | ohne Fundament                       | 1.647,00 € |            |
| 1.2. | Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe |            |            |
| 1.21 | mit Fundament                        | 2.469,00 € |            |
| 1.22 | ohne Fundament                       | 2.308,00 € |            |
| 1.3. | Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe |            |            |
| 1.31 | mit Fundament                        | 3.501,00 € |            |
| 1.32 | ohne Fundament                       | 3.294,00 € |            |
| 1.4. | Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe |            |            |
| 1.41 | mit Fundament                        | 4.905,00 € |            |
| 1.42 | ohne Fundament                       | 4.616,00 € |            |
| 1.5  | Urnengrabstätte/Urnenstele           | 978,00 €   | 1.078,00 € |
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B
- Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 %.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A
- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 3.1 | Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament  | 59,00 € |
| 3.2 | Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament | 54,00 € |
| 3.3 | Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament  | 82,00 € |

3.4	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	76,00 €
3.5	Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	117,00 €
3.6	Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	110,00 €
3.7	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	163,00 €
3.8	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	154,00 €
3.9	Urnengrabstätte	33,00 € 36,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.9 ein Zuschlag von 30 % erhoben.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

5.1	Wiedererwerb auf 5 Jahre 20 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2	Wiedererwerb auf 10 Jahre 33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3	Wiedererwerb auf 20 Jahre 70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4	Wiedererwerb auf 30 Jahre 110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengrabstätten für	
1.1	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	200,00 €
1.2	Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	500,00 €
1.3	Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €
2.	Wahlgrabstätten der Klassen A und B	
2.1	Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	550,00 €
2.2	Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	620,00 €
2.3	Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Friedhofshallen

Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Trauerfeier	250,00 €
Aufbewahrung einer Urne einschließlich Trauerfeier	70,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

1.1	Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
1.2	Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
1.3	Genehmigung für die Einfriedigung von Gräbern	11,00 €

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 2.  | Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben: |         |
| 2.1 | bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern  | 30,00 € |
| 2.2 | bei Wahlgräbern   | 35,00 € |

VII. Sonstiges

Die namentliche Kennzeichnung gem. § 23 a der Friedhofssatzung wird nach Aufwand abgerechnet.